

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
 Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
04.04.2013	Herr Dohms	56	02404/50-238	02404/57999-238	Frank.Dohms@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen:

Nichtraucherschutzgesetz in NRW Informationen für Vereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nordrhein-westfälische Landtag hat am 29.12.2012 die bislang in der Fassung von 2008 geltenden Ausnahmeregelungen für Gaststätten im Nichtraucherschutzgesetz NRW **ausnahmslos gestrichen**.

Damit gilt ab dem 01. Mai 2013 ein generelles Rauchverbot in allen Gaststätten.

Ebenso gelten die folgenden Regelungen für den Betrieb von Vereinsheimen.

Nachfolgend sind die für Sie relevanten Änderungen **abschließend** aufgeführt.

I. Uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten ab Mai 2013

Für Gaststätten gilt unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume der Grundsatz, dass in geschlossenen Räumen das Rauchen verboten ist. Auch abgeschlossene Räume, in denen bislang das Rauchen gestattet war, sind ab Mai 2013 nicht mehr zulässig.

Einen **Bestandsschutz für genehmigte Betriebsräume gibt es nicht**.

Eine Entschädigungsregelung für die aufgrund der Regelung in 2008 getätigten Investitionen zur Realisierung eines geschlossenen Raucherraumes hat der Landtag nicht vorgesehen.

II. Rauchergaststätten und Raucherclubs

Die Möglichkeit, eine so genannte Rauchergaststätte mit einer Gesamtfläche bis zu 75 Quadratmetern einzurichten, ist mit der Gesetzesänderung entfallen (ehemalige Eckkneipenregelung).



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Mi.	14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do.	7.30 - 16.00 Uhr
Mi.	7.30 - 18.00 Uhr
Fr.	7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Mi.	14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Mi.	14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
 Rathaus - Linien 28,151;
 Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Aachen
 1500362 (BLZ 390 500 00)
 Swift-Code AACSD33
 IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
 3000492018 (BLZ 390 601 80)
 Swift-Code GENODE1AAC
 IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
 4700571012 (BLZ 391 629 80)
 Swift-Code GENODE1WUR
 IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
 3000610010 (BLZ 370 693 55)
 Swift-Code GENODE1AHO
 IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Ebenso betroffen von dem strikten Rauchverbot ist die Deklaration der Gaststättenräume als so genannte Raucherclubs, in denen Vereinsmitglieder mit dem ausschließlichen Zweck des gemeinschaftlichen Tabakkonsums zusammengeschlossen sind. Dies galt übrigens schon nach der 2008 geltenden Gesetzeslage als unzulässige Umgehung des gesetzlichen Rauchverbotes.

III. Private Feiern in Gaststätten

Bei privaten Feiern in Gaststätten gilt ebenfalls ein uneingeschränktes Rauchverbot, es sei denn, die gesamte Einrichtung wurde für die private Feier gemietet (Geschlossene Gesellschaften).

An Geschlossene Gesellschaften werden strenge Kriterien angelegt.

In Gaststätten dürfen im Einzelfall echten geschlossenen Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen, wie etwa Familienfeiern, bei denen nur ganz bestimmte Einzelpersonen bewirtet werden, das Rauchen gestattet werden.

Voraussetzung ist, dass

- * ausschließlich bestimmte Personen im Rahmen privater Veranstaltungen (wie zum Beispiel Familienfeiern wie Hochzeit, Taufe, Kommunion, etc.)
- * auf Grund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden,
- * anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und
- * die Veranstaltung – aus Sicht des Gastgebers – nicht gewerblichen Zwecken dient,
- * die geschlossene Gesellschaft einen streng abgetrennten Raum oder die gesamte Einrichtung ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insofern räumlich ausgeschlossen ist,
- * es sich nicht um regelmäßig stattfindende Veranstaltung (z.B. Skatrunden, Kegelclub-Treffen, etc.) handelt und
- * der Zweck der Zusammenkunft nicht primär im gemeinsamen Rauchwarenkonsum liegt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Geschlossene Gesellschaften daher Mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde telefonisch anzuzeigen.

VI. Festzelte und Brauchtumsveranstaltung

Vorübergehend aufgestellte Festzelte, regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen oder im Brauchtum verankerte regional typische Feste (Karneval, Schützenfeste, etc.) die in geschlossenen Räumen stattfinden, sind ebenfalls ab Mai 2013 von dem strikten Rauchverbot erfasst.

V. **Kenntlichmachung**

Orte, an denen ein gesetzliches Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar am Eingangsbereich durch übliche Verbotsschilder „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen



VI. **Elektronische Zigaretten u.ä.**

Beim neuen nordrheinwestfälischen Nichtraucherschutzgesetz wird nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen wie z.B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten, Wasserpfeifen oder elektronischen Zigaretten unterschieden. Die Nutzung dieser Produkte ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig.

VII. **Freizeiteinrichtungen**

Das strikte Rauchverbot ohne die Möglichkeit zur Einrichtung von gesonderten Raucherräumen besteht auch für Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken, Internetcafé's, Wettbüros, Discotheken, Tanzschulen und Vereinsheimen von Sportvereinen oder Kleingartenvereinen.

Wichtig

VIII. **Verstöße**

Verstöße gegen das Gesetz werden von den örtlichen Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet. Dabei werden sowohl der rauchende Gast als auch der Betriebsinhaber zur Verantwortung gezogen.

Die Geldbuße kann bis zu 2.500 Euro betragen.

Wichtig

Folgende Ansprechpartner für Rückfragen und die Anzeige Geschlossener Gesellschaften stehen Ihnen zur Verfügung:

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail
Frank Dohms	02404/50-238	Frank.dohms@alsdorf.de
Andreas Cremer	02404/50-229	andreas.cremer@alsdorf.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Auftrag:

Kochs